

# Benutzungsordnung für die Personenschifffahrt im Bereich der Schiffsanlegestellen Stadt Vilshofen an der Donau

## § 1 Grundlage / Zuständigkeiten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Vilshofen an der Donau hat am 19.02.2020 die Benutzungsordnung mit Tariffestsetzung für die Personenschifffahrtsanlegestellen 1 und 2 (im Folgenden als „Anlegestellen“ bezeichnet) beschlossen. Die jeweils gültige Fassung der Benutzungsordnung kann unter <http://www.vilshofen.de> heruntergeladen werden.
- (2) Schifffahrtrechtliche und sonstige relevante gesetzliche Vorschriften bleiben von der Benutzungsordnung unberührt.
- (3) Die Stadt Vilshofen an der Donau ist Ansprechpartner für Reservierungen, Abrechnung von Liegegebühren und Wasser, Bestellung und Koordination der Müllentsorgung, sowie für Grundsatzfragen, Störungen und zeitkritische Angelegenheiten.
- (4) Die Stadtwerke Vilshofen GmbH ist Ansprechpartner für die Abrechnung des Landstroms sowie die Bereitstellung von Strom und Wasser an den Übergabepunkten (Strom- und Wasserterminals).
- (5) Die Würzburger Hafen GmbH ist verantwortlich für die Überwachung der Stromanschlusspflicht, Messung der Verbräuche Strom und Wasser, Datenkommunikation und Übermittlung der Verbrauchsdaten an die Stadt Vilshofen an der Donau bzw. die Stadtwerke Vilshofen GmbH. Die Würzburger Hafen GmbH ist Ansprechpartner bei Problemen mit dem Zugang zu den Terminals – Anmeldung und Schwierigkeiten beim Anschluss.

## § 2 Benennung

Die Stadt Vilshofen an der Donau wird im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet. Die Verfügungsberechtigten (Schiffseigner, Charterer, Schiffsführer) und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter und die Ausrüster werden „Benutzer“ genannt.

## § 3 Benutzungsrecht/ Benutzungspflichten

Das Recht zur Benutzung der Anlegestellen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.  
Die Benutzer haben die Benutzungsordnung des Betreibers zu beachten.

## § 4 Benutzungsberechtigte

- (1) Der Betreiber stellt die Anlegestellen zum Anlegen und Liegen von Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffen (nachfolgend Fahrzeuge genannt) im Rahmen der vorhandenen Anlege- bzw. Liegeplatzkapazitäten allgemein zur Verfügung.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge, die an den Schiffsanlegestellen liegen, zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe zu verwenden.

## **§ 5 An- und Abmeldung**

- (1) Fahrzeuge sind vom Benutzer schriftlich, per E-Mail oder per Fax anzumelden.
- (2) Die Benutzer haben bis zum 15.8. eines Jahres den Liegeplatzbedarf für das folgende Jahr unaufgefordert dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Keine An- und Abmeldung bedürfen,
  - Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.
  - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz
  - Fahrzeuge, die nach einem mit dem Betreiber abgestimmten Fahrplan verkehren.

## **§ 6 Anlegen, Festmachen, Ankern**

- (1) Das Anlegen und Festmachen an den Schiffsanlegestellen ist nur mit Erlaubnis des Betreibers zulässig.
- (2) Die Zuweisung der Liegeplätze obliegt dem Betreiber. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung gewechselt werden.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen des Uferweges zulässt.

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen anzupassen.
- (4) Durch das Festmachen dürfen weder der Verkehr auf der Bundeswasserstrasse noch der Verkehr auf den Uferwegen, Treppen und Steigleitern mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
- (5) Fahrgäste, Passagiere und Besucher dürfen ein Fahrzeug nur über den für den Personenverkehr freigegebenen Zugang betreten und verlassen. Der Zugang darf nur freigegeben werden, wenn das Fahrzeug festliegt.
- (6) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren durch Personen – auch Passagiere – dulden.

Sie müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg ver- und entsorgt wird.

## **§ 7 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag**

- (1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Dienstkräfte des Betreibers im Rahmen ihres dienstlichen Auftrages Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren.

Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

- (2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anordnung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

## **§ 8 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge**

- (1) Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist ein Obhutspflichtiger zu bestellen; dieser ist dem Betreiber mitzuteilen.
- (2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein.
- (3) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

## **§ 9 Verunreinigung des Gewässers und dem Bereich der Schiffsanlegestellen**

- (1) Die Verunreinigung des Gewässers und des Bereichs der Schiffsanlegestellen ist verboten.
- (2) Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Gewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Vollzugsbehörde dafür bestimmten Stellen abgelegt werden.
- (3) Flüssige wassergefährdende Stoffe sowie Bilge-, Ballast- und Tankwaschwässer dürfen in das Gewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden.
- (4) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, auf das Gewässerbett oder auf den Ländebereich, so hat der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich den Betreiber oder die Polizei zu benachrichtigen. Er hat die nötigen Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um eine weitere Ausbreitung der Stoffe oder eine sonstige Vergrößerung der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Weisungen des Betreibers sowie der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- (5) Sind feste oder flüssige Stoffe, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Fall ist die Vollzugsbehörde unverzüglich und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.
- (6) Müll, Sperrmüll und sämtliche zur Entsorgung bestimmten Stoffe bedürfen der Bestellung und Koordination der Container durch den Betreiber. Entsorgung ist von Montag - Donnerstag von 8.00 - 16.30 Uhr sowie am Freitag von 8.00 - 14.30 Uhr möglich. Die Container dürfen maximal drei Stunden an der Lände stehen. An Wochenenden und an Feiertagen kann keine Entsorgung stattfinden. Die Kosten der Entsorgung sind vom Entsorger direkt mit der Reederei abzurechnen.

## § 10 Stilllegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Geltungsbereich der Schiffsanlegestellen nicht stillgelegt werden.
- (2) Reparaturen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, dürfen nur mit Erlaubnis des Betreibers durchgeführt werden.

## § 11 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen.

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nur in Gang gesetzt werden
  1. kurz vor dem Ablegen
  2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
  3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage
  4. für Standproben mit Erlaubnis des Betreibers.
- (2) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

## § 12 Lärmschutz für die Schiffsanlegestelle Vilshofen an der Donau

- (1) Im Bereich der Schiffsanlegestelle Vilshofen an der Donau ist nach dem Anlegen der Betrieb von Bordaggregaten (Stromaggregate, etc.) nicht zulässig. Zum Anlegen gehört auch der Zeitraum von ½ Stunde ab Ausbringen der Vertäuung bzw. vor deren Lösen.
- (2) Außerhalb der Anlegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben. Von diesem Verbot kann der Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit und solange der Betrieb für die Stromversorgung des Schiffes erforderlich ist und eine ausreichende landseitige Stromversorgung nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Betreiber kann weitergehende Anforderungen zum Zwecke des Lärmschutzes – insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Vorgängen – stellen.

## § 13 Preisspiegel (gültig ab 01.03.2022)

- (1) Liegegebühren- Die Verrechnung erfolgt durch den Betreiber,

Anlegung	bis 2 Stunden	€ 240,00
	von 2 bis 6 Stunden	€ 280,00
	von 6 bis 24 Stunden	€ 320,00
	von 24 bis 36 Stunden	€ 400,00
	von 36 bis 72 Stunden	€ 480,00

- (2) Frischwasser 2,30 €/ m<sup>3</sup>  
Die Verrechnung erfolgt durch den Betreiber.
- (3) Landstrom 29,78 Ct/KWh (inkl. Stromsteuer 0,05 Ct/KWh)  
Die Verrechnung erfolgt durch die Stadtwerke Vilshofen GmbH.
- (4) Alle Preise sind jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

